Einzelpreis –,70 €

Die kleine See-Post

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 44 | Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang | 30. Oktober 2025

Amtlicher Teil

Gemeindenachrichten

Herbstlaub kann rutschig sein – bitte Gehwege reinigen

Der Herbst ist da, die Blätter sind bunt gefärbt und das Laub bedeckt den Boden – leider auch die Gehwege. Die Gemeinde bittet daher alle Anwohnerinnen und Anwohner, an die Straßenreinigung zu denken. Laub kann besonders, wenn es nass ist, sehr glatt werden. Rutscht ein Fußgänger wegen des nassen Laubs auf dem Gehweg aus, kann dies gravierende Folgen für den Anlieger haben.

Nach der Satzung der Gemeinde Kressbronn a. B. ist jeder Anlieger verpflichtet, die Gehwege von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub zu reinigen. Dies dient einerseits der Sicherheit und andererseits einem gepflegten Ortsbild. Leider kommt es wieder vor, dass vor allem das Laub auf der Straße entsorgt wird. Die Gemeinde weist daher darauf hin, dass Schmutz, Laub, Unrat und Unkraut von den Anliegern aufzusammeln und selbst zu entsorgen ist. Laub lässt sich grundsätzlich in der Biotonne entsorgen, allerdings ist das in der Praxis nur für kleinere Mengen realisierbar. Größere Mengen Laub können im Wertstoffhof Kressbronn a. B., Im Heidach 21 entsorgt werden. Alternativ kann das Laub auf dem Komposthaufen entsorgt oder auch als Laubhaufen im Garten angehäuft werden.

Einladung zum 5. Kleinen Kressbronner Gewerbeforum am 4. November 2025

„Personal im Fokus – Mitarbeiterreise im Betrieb erfolgreich gestalten“

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, zu binden und langfristig zu halten, stellt viele Unternehmen heute vor große Herausforderungen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an die Arbeitgeber.

Doch wie gelingt es, die „Reise des Mitarbeitenden“ im eigenen Betrieb erfolgreich zu gestalten – von der Gewinnung über die Einarbeitung bis hin zu Motivation, Führung und Entwicklung?

Wie das gelingen kann, darüber informiert Lydia Albers beim

5. Kleinen Kressbronner Gewerbeforum, am Dienstag, 4. November 2025, 18:00 Uhr – ca. 20:30 Uhr

im Mehrzweckraum der Gemeindebücherei, Hemigkofener Straße 11, 88079 Kressbronn a. B.

Thema der Woche

Welche örtlichen Bauvorschriften müssen bei Einfriedungen von Grundstücken beachtet werden?

In Kressbronn a. B. gibt es allgemeine örtliche Bauvorschriften. Geregelt sind diese in der Ortsbauvorschriftensatzung (OBVS). Dies gilt jedoch nur in den Bereichen, in denen ein Bebauungsplan keine abweichenden spezielleren Regelungen getroffen hat. Danach dürfen bauliche und nicht lebende Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Zäune, Mauern) nicht höher als 1,80 m und in Gewerbegebieten nicht höher als 3 m sein. Lebende Einfriedungen (z. B. Hecken, Anpflanzungen) dürfen eine Höhe von 2,50 m und in Gewerbegebieten 3 m nicht überschreiten (§ 7 OBVS). Etwas anderes gilt jedoch an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Kurvenbereichen sowie Grundstücks- und Hofausfahrten. Hier dürfen Einfriedungen jeglicher Art und sichtbehindernde Bepflanzungen die Höhe von 0,80 m, ab Oberkante Straße gemessen, nicht überschreiten (§ 8 OBVS). Eine Besonderheit gilt für Einfriedungen an Aussichtsstraßen. Diese müssen stets einen Ausblick auf das Orts- und Landschaftsbild gewähren, weshalb Einfriedungen jeglicher Art dort nicht höher als 1,00 m sein dürfen (§ 9 OBVS). Aussichtsstraßen in diesem Sinne sind: Betzhoferhalde, Blütenstraße, Nonnenhorner Straße, Oberer und Unterer Nunzenbergweg, Ottenberghalde bis Retterschen, Ottenbergweg, Panoramaweg, Feldweg Ettenberg, Feldweg Lehnensburg.

Die Referentin Lydia Albers, Betriebswirtin mit über 25 Jahren Erfahrung, zeigt anhand praxisnaher Beispiele, wie Unternehmen aller Branchen ihre Personalprozesse erfolgreich gestalten können. Außerdem gibt es einen Einblick in das INQA-Coaching, ein praxisorientiertes Förderprogramm, das Betriebe bei der Weiterentwicklung unterstützt.

Die Teilnahme ist kostenlos.
Um Anmeldung unter dem QR-Code wird gebeten:

Bürgerservice am 10.11.2025 geschlossen

Auf Grund einer Fortbildung bleibt der Bürgerservice am Montag, den 10. November 2025 ganztags für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Gemeinde bittet um Verständnis.

Wie heizen wir morgen?

Über dieses und andere Themen informieren die Energiescouts Kressbronn a. B. am

Donnerstag, 6. November 2025 um 19:00 Uhr im Foyer der Festhalle Kressbronn a. B.

Programm:

1. Vortrag der Energieagentur
2. Informationsaustausch mit:
   - Heizungsinstallateuren aus Kressbronn a. B.(Fa. Andritzke, Klawitter, Trautwein)
   - Wärmepumpen-herstellern (Bosch, Nibe, Stiebel Eltron, Weishaupt)
   - Energieeffizienz-Beratern
   - Volksbank Bodensee-Oberschwaben
   - Autohaus Biggel

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

am Montag, 10.11.2025
um 17:30 Uhr im Rathaus Eriskirch (Sitzungssaal),

Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Informationen des Verbandsvorsitzenden
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026 des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen mit mittelfristiger Finanzplanung 2025 bis 2029 - Satzungsbeschluss Vorlage: GVV 2025/015
3. Anschaffung einer landwirtschaftlichen Zugmaschine samt Hakenliftanhänger für den Bevölkerungsschutz und zur Vermietung Vorlage: GVV 2025/016
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen Vorlage: GVV 2025/018
5. Bericht des Integrationsbeauftragten Vorlage: GVV 2025/017
6. Verschiedenes

Im Anschluss findet keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kressbronn a. B., 24.10.2025

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen: www.gvv-ekl.de/Der Verband/Sitzungsportal oder direkt über folgenden Link: https://session-net.owl-it.de/gvv-ekl/bi/info.asp

Aus dem Gemeinderat

Baugebiet „Moos I“: Gemeinderat beschließt Vergabekriterien – Start der Bauplatzvergabe für Einheimische

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 einstimmig die Vergabekriterien für die Bauplätze im neuen Baugebiet „Moos I“ beschlossen. Damit ist der Weg frei für den Start der Bauplatzvergabe, die noch in diesem Jahr beginnen soll. Ziel der Gemeinde ist es, insbesondere jungen, ortsansässigen Familien den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen und damit die Wohnsituation in Kressbronn a. B. nachhaltig zu stärken.

Das Baugebiet „Moos I“ liegt zwischen dem Moosweg und der Gattnauer Straße und entsteht in den Gewannen Moos und Maräzhalde. Neben einer geplanten Kinderbetreuungseinrichtung und einer Anschlussunterkunft für Geflüchtete werden dort insgesamt 16 Bauplätze für private Bauherren geschaffen. Für die ersten sechs Grundstücke, die im Rahmen der ersten Tranche vergeben werden, kommt das sogenannte Einheimischenmodell zur Anwendung. Dieses Verfahren berücksichtigt neben der örtlichen Verbundenheit auch soziale Aspekte wie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder oder pflegebedürftige Angehörige. Auf diese Weise möchte die Gemeinde sicherstellen, dass vor allem Kressbronner Familien mit engem Bezug zur Gemeinde von den neuen Bauplätzen profitieren.

Gemeinderat beschließt Änderungen bei den Richtlinien zur Vergabe kommunaler Wohnbauflächen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 einstimmig die Neufassung der Richtlinien zur Vergabe kommunaler Wohnbauflächen beschlossen. Mit der Überarbeitung wurde das Vergabeverfahren für Bauplätze im Einheimischenmodell, im sozialmodifizierten Festpreisverfahren und im Höchstgebotsverfahren aktualisiert und an neue rechtliche sowie praktische Entwicklungen angepasst. Bereits seit 2019 orientiert sich die Gemeinde an den europäischen und nationalen Vorgaben, die eine faire und sozial ausgewogene Vergabe von Bauplätzen sicherstellen sollen. Die nun beschlossenen Anpassungen beruhen auf den Erfahrungen aus der Bauplatzvergabe im Baugebiet Bachtobel. Kernpunkte der Neufassung betreffen insbesondere die Einkommensobergrenzen, die künftig an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. So wurde die zulässige Einkommensgrenze im Einheimischenmodell auf 69.000 Euro pro Jahr für Einzelpersonen und 138.000 Euro für Paare angehoben. Zusätzlich wird pro Kind ein Zuschlag von 9.400 Euro gewährt. Damit trägt die Gemeinde der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung und sorgt gleichzeitig dafür, dass die Förderung weiterhin gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugutekommt.

Auch die Nachweispflichten für Bewerberinnen und Bewerber wurden präzisiert. Künftig müssen alle erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig eingereicht werden. Nachreichungen sind nur noch möglich, wenn ein Nachweis ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Damit soll das Verfahren beschleunigt und die Transparenz für alle Beteiligten erhöht werden. Ergänzt werden die Richtlinien zudem um eine neue Regelung in den Kaufverträgen: Käuferinnen und Käufer müssen künftig das gegenseitige Überschwenken von Kränen bei Bauvorhaben im selben Baugebiet dulden. Diese praktische Ergänzung soll Bauabläufe erleichtern und Nachbarschaftskonflikte vermeiden.

Die Richtlinie ist in dieser Ausgabe der Seepost abgedruckt und kann auch auf der Homepage der Gemeinde nachgelesen werden.

Gemeinderat informiert sich über Wassergefahrenmanagement

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 den aktuellen Stand zum Thema Hochwasserschutz und Starkregenrisikomanagement zur Kenntnis genommen.

Wie viele andere Kommunen steht auch Kressbronn a. B. zunehmend vor den Herausforderungen des Klimawandels – insbesondere durch Starkregenereignisse und Hochwasser, die sowohl öffentliche Infrastruktur als auch private Bereiche gefährden können.

In den vergangenen Jahren wurden daher umfangreiche Analysen und Konzepte erarbeitet. Während der Hochwasserschutz bereits seit 2015 intensiv geplant wird, läuft seit 2022 zusätzlich die Erstellung eines Starkregenrisikomanagement-Konzepts. Dieses zeigt auf, welche Bereiche im Gemeindegebiet bei Starkregen besonders betroffen sind, und enthält Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen, von Informationsveranstaltungen bis hin zu baulichen Schutzmaßnahmen wie Rückhaltebecken.

Künftig sollen beide Themen unter dem Begriff „Wassergefahrenmanagement“ zusammengeführt werden. Ziel ist eine gemeinsame Betrachtung von Hochwasser- und Starkregenrisiken, um Synergien zu nutzen, Fördermöglichkeiten zu verbessern und den Schutz für die Bevölkerung weiter zu erhöhen.

Für das kommende Jahr sind im Haushalt 100.000 Euro für die weitere Planung vorgesehen. In den nächsten Jahren sollen daraus konkrete, förderfähige Maßnahmen entwickelt und schrittweise umgesetzt werden.

Einbringung des Haushalts 2026 in den Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2025 wurde der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 eingebracht. Ziel der Verwaltung war es, dem Gemeinderat einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen – trotz steigender Ausgaben etwa für Personal, Kreisumlage und Unterhalt öffentlicher Einrichtungen. Erreicht werden konnte dies durch die Verschiebung einzelner Maßnahmen und Projekte.

Für das Jahr 2026 ist eine Kreditaufnahme von 500.000 Euro vorgesehen. Die Eigenbetriebe können ausgeglichene Ergebnisse vorweisen, lediglich bei den Gemeindewerken ist eine Verlustabdeckung aus dem Gemeindehaushalt notwendig. Die Gesamtverschuldung wird zum Jahresende 2026 voraussichtlich rund 10,7 Millionen Euro betragen.

Die Haushaltsberatungen finden am 19. November 2025 statt. Der endgültige Beschluss des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung ist für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2025 vorgesehen.

Grundsteuer für das Jahr 2025 wird rückwirkend gesenkt

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung mehrheitlich den Hebesatz für die Grundsteuer B rückwirkend zum 1. Januar 2025 von 195 auf 173 % gesenkt. Dies führt im Jahr 2025 zu einer teilweisen Steuerrückerstattung an die Bürgerinnen und Bürger. Der Grund dafür sind unerwartete Mehreinnahmen bei der Grundsteuer durch die neue Berechnungsmethode. Die Umstellung war deshalb nicht aufkommensneutral und soll rückwirkend korrigiert werden.

Informatoionen zur Grundsteuerreform stehen auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes, in der Fassung vom 4. November 2020 (GBl. 2020, 974), und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, 4167), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. Oktober 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.

(2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes des Bundes.

§ 2 Hebesätze

(1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird festgesetzt:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 490 vom Hundert des Steuermessbetrages;
2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 173 vom Hundert des Steuermessbetrages.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn

   dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 20. November 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im Einheimischenmodell (Wohnbauflächenvergaberichtlinien I)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. Oktober 2025 folgende Neufassung der Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im Einheimischenmodell beschlossen:

Präambel

Bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn am Bodensee im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es steht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliche Wohnbauflächen an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr steht die Vergabe im Ermessen der Gemeinde. Der Einzelne hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermessensausübung hat die Gemeinde die folgenden Vergaberichtlinien aufgestellt. Die Vergabe von Wohnbauflächen erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung von Familien mit Kindern und auf Grund der durch den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan vorgesehenen Eigenentwicklung zu Gunsten der ortsansässigen Bevölkerung der Gemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauflächen (Baugrundstücke), die sich im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befinden, soweit der Gemeinderat die Veräußerung der Flächen im Einheimischenmodell beschlossen hat.

(2) Sie finden keine Anwendung auf Regelungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken seitens der Gemeinde.

§ 2
Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe von Wohnbauflächen durch einkommensschwächere und weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1. Kind:
   wer vom Bewerber oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner abstammt oder angenommen worden ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt und dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist; die Leibesfrucht gilt als Kind in diesem Sinne;
2. Familienmitglied:
   wer mit dem Bewerber verheiratet oder verpartnert i. S. d. LPartG ist oder mit diesem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führt oder Kind i. S. d. Absatz 1 Nr. 1 ist; der Bewerber gilt als Familienmitglied;
3. Pflegebedürftiger Angehöriger:
   wer mit einem Bewerber oder Familienmitglied des Bewerbers in gerade Linie oder bis zum maximal 3. Grad verwandt ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt, dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist und bei dem Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 ff. SGB XI besteht. Der Bewerber gilt als Angehöriger;

4. Schwerbehinderter:
   wer einen Grad der Behinderung zuerkannt erhalten hat, der nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt;
5. Gesamtbetrag der Einkünfte:
   der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung;
6. Vermögen:
   alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich der im Zeitpunkt der Antragsstellung bestehenden Schulden und Lasten;
7. Wert eines Gegenstandes:
   bei Wertpapieren die Höhe des Kurswertes, bei sonstigen Gegenständen die Höhe des Zeitwertes.

(2) Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Eine gerichtliche Kontrolle bleibt zulässig.

II. Vergabeverfahren und Vergabekriterien

§ 4
Vergabeverfahren

(1) Steht eine kommunale Wohnbaufläche zur Vergabe im Einheimischenmodell an, so ist die Vergabe im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung durch einen vorgefertigten Bewerbungsbogen bzw. ein elektronisches Bewerbungsverfahren und nur bis zu einem bestimmten Termin (Bewerbungsschluss) erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch mehrere kommunale Wohnbauflächen als Gruppe gemeinsam so zur Vergabe ausschreiben, dass eine Bewerbung nur insgesamt auf einen Bauplatz aus dieser Gruppe möglich ist.

(2) Die Bewerbung erfolgt durch eine Einzelperson (Bewerber) oder durch zwei Einzelpersonen gemeinsam (Paarbewerbung). Die eingegangenen Bewerbungen sind anhand der in § 6 festgelegten Vergabekriterien mit Punkten zu bewerten. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind, denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist und die die Kriterien der Vermögensobergrenze und Einkommensobergrenze nach § 5 erfüllen. Anschließend ist den zulässigen eingegangenen Bewerbungen entsprechend der erfolgten Bewertung nach § 6 ein Rang zuzuweisen. Die Wohnbaufläche ist an den zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl zu vergeben. Wird eine Gruppe von kommunalen Wohnbauflächen gemeinsam zur Vergabe ausgeschrieben, ist dem zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl als erstem die Auswahl eines Bauplatzes aus der Gruppe zu gewähren sowie nachfolgend den Bewerbern oder Paarbewerbungen mit entsprechend nächsthöherer Punktzahl. Die Gemeinde kann den Bewerbern in der Ausschreibung in diesen Fällen auch bereits aufgeben, eine Auswahlentscheidung unter den gruppierten Grundstücken bindend in der Bewerbung zu formulieren, z. B. indem eine Reihenfolge der begehrten Grundstücke aus der Gruppe benannt wird. Kommt eine Veräußerung an diese/n nicht zu Stande, ist die Wohnbaufläche entsprechend der Rangfolge an den zulässigen Bewerber oder die Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu vergeben bzw. die Auswahl aus der Gruppe kommunaler Wohnbauflächen dem zulässigen Bewerber oder der Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu gewähren. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der zeitliche Eingang der zulässigen schriftlichen bzw. elektronischen Bewerbung. Sind die Bewerbungen gleichzeitig eingegangen oder ist ein früherer zeitlicher Eingang nicht feststellbar, entscheidet das Los, das vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung öffentlich zu ziehen ist.

(3) Es wird nur höchstens eine kommunale Wohnbaufläche pro Bewerber oder Paarbewerbung vergeben. Dies gilt insbesondere, falls sich Bewerber oder Paarbewerbung parallel um eine weitere kommunale Wohnbaufläche nach anderen Vergaberichtlinien als den vorliegenden (z. B. Höchstgebotsverfahren, Festpreisverfahren) beworben haben. Wenn nach den jeweiligen Auswahlkriterien mehr als eine kommunale Wohnbaufläche an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben wäre, hat der Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich zu erklären, für welche kommunale Wohnbaufläche er sich entscheidet. Geht die Entscheidung der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht innerhalb der Frist zu, wählt die Gemeinde Kressbronn a. B. nach pflichtgemäßem Ermessen aus, welche der in Frage kommenden kommunalen Wohnbauflächen an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben ist. Die anderen Bewerbungen bleiben dann unberücksichtigt.

§ 5
Obergrenzen

(1) Es sind nur Bewerbungen zu berücksichtigen, die von Bewerbern eingereicht werden, die:

1. maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes des zu vergebenden Grundstückes verfügen und
2. nicht bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der Gemeinde Kressbronn a. B. sind.

   Soweit die Gemeinde mehrere kommunale Wohnbauflächen so vergibt, dass eine Bewerbung nur auf eine Gruppe von Bauplätzen möglich ist, aus denen nach Zuschlag dann entsprechend der Reihenfolge der Höhe der Punktzahl ausgewählt werden darf, gilt abweichend von Nr. 1, dass die Bewerber maximal über ein Vermögen verfügen dürfen, das der Höhe des Durchschnittswertes der in der Gruppe vergebenen Grundstücke entspricht.

(2) Es sind außerdem nur Bewerbungen zu berücksichtigen, die von solchen Bewerbern eingereicht werden:

1. deren Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr den durchschnittlichen Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht übersteigt sowie
2. deren Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr jedenfalls nicht höher als 69.000 Euro liegt.

   Das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. wird auf Basis der jeweils aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes bzw. des statistischen Landesamtes ermittelt. Wird das Baugrundstück durch ein Paar erworben, darf abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und 2 der addierte Gesamtbetrag der Einkünfte beider Bewerber den doppelten Betrag des durchschnittlichen Gesamtbetrags der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B., höchstens jedoch den Betrag von 138.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Die Obergrenze des Absatz 2 wird je unterhaltspflichtigem Kind um 9.400 Euro angehoben. Dieser Erhöhungsbetrag gilt auch bei Paarbewerbungen nur in einfacher Höhe.

§ 6
Vergabekriterien

(1) Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe kommunaler Wohnbauflächen hat anhand der folgenden Vergabekriterien im Rahmen eines Punktesystems zu erfolgen. Es gelten die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Punktwerte.

(2) Für Sozialkriterien werden insgesamt maximal 140 Punkte vergeben:

1. Für die Unterschreitung der Vermögensobergrenze nach § 5 Absatz 1 Nr. 1:

   2 Punkte je Unterschreitung um volle 50.000 Euro, **maximal 10 Punkte**; falls dabei das zu berücksichtigende Vermögen insgesamt unterhalb von 50.000 € liegt, werden immer **10 Punkte** vergeben;

2. Für die Unterschreitung der Einkommensobergrenze nach § 5 Absatz 2 Nr. 1:

   2 Punkte je Unterschreitung um volle 5.000 Euro, **maximal 10 Punkte**. Liegt der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. höher als 69.000 Euro, zählt nur die Unterschreitung der Einkommensobergrenze von 69.000 Euro zzgl. etwaiger Erhöhungen nach § 5 Abs. 3 (Kinder);

3. Wird das Baugrundstück durch ein Paar erworben, gilt abweichend von Absatz 2 Nr. 2:

   2 Punkte je Unterschreitung um volle 5.000 Euro, **maximal 20 Punkte**. Liegt der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde Kressbronn a. B. höher als 69.000 Euro, zählt nur die Unterschreitung der Einkommensobergrenze von 138.000 Euro zzgl. etwaiger Erhöhungen nach § 5 Abs. 3 (Kinder);

4. Für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Bewerber und dem Partner:

   5 Punkte;

5. Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:

   5 Punkte je Kind, maximal **25 Punkte**;

6. Für jedes Kind ab dem 18. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:

   2 Punkte je Kind, maximal **10 Punkte**;

7. Für das Vorliegen von Schwerbehinderung i. S. d. § 3 Absatz 1:

   5 Punkte je schwerbehindertem Familienmitglied, **maximal 30 Punkte**;

8. Für pflegebedürftige Angehörige im Haushalt i. S. d. § 3 Absatz 1:

   5 Punkte je pflegebedürftigem Angehörigen, **maximal 30 Punkten**.

Die Punkte werden pro Kriterium nicht doppelt vergeben, auch wenn die Bewerbung durch ein Paar erfolgt.

(3) Für ortsbezogene Kriterien werden insgesamt maximal 75 Punkte vergeben:

1. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit einem Jahr in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

   5 Punkte.

   Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit einem Jahr in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 1 S. 1:

   10 Punkte;

2. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit zwei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

   zusätzlich **5 Punkte**.

   Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit zwei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 S. 1:

   zusätzlich **10 Punkte**;

3. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit drei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

   zusätzlich **5 Punkte**.

   Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit drei Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 S. 1:

   zusätzlich **10 Punkte**;

4. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit vier Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

   zusätzlich **10 Punkte**.

   Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit vier Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 S. 1:

   zusätzlich **20 Punkte**;

5. Der Bewerber oder im Falle einer Paarbewerbung mindestens ein Bewerber haben ihren Erstwohnsitz seit fünf Jahren oder länger in der Gemeinde Kressbronn a. B.:

   zusätzlich **10 Punkte**.

   Falls im Falle einer Paarbewerbung beide Bewerber ihren Erstwohnsitz seit fünf Jahren in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben, erhalten diese abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 5 S. 1:

   zusätzlich **25 Punkte**.

§ 7
Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

(1) Als Zeitpunkt der Beurteilung der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens bzw. der elektronischen Bewerbung inklusive aller maßgeblichen Nachweisunterlagen maßgebend.

(2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind vom Bewerber oder der Paarbewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist zu erbringen und haben anhand des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Verfahrens zu erfolgen. Das Nachreichen von Nachweisen, die nicht zur Zulässigkeit der Bewerbung erforderlich sind, ist nicht möglich.

§ 8
Warteliste

Es wird keine bewerbungsunabhängige Warteliste für Interessierte von Wohnbauflächen geführt.

III. Vollzug der Vergabeentscheidung

§ 9
Vollzug durch Vertrag

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 sind durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem Bewerber oder der Paarbewerbung, zu deren Gunsten eine Vergabeentscheidung erfolgt, zu regeln.

§ 10
Erwerbspreis und Fälligkeit

(1) Die Erwerbspreise für unerschlossene oder vollerschlossene Wohnbauflächen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Unberührt bleibt die Pflicht des Erwerbers zur Entrichtung der anfallenden öffentlichen Abgaben jeglicher Art.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit des Erwerbspreises soll eine Verzinsung des Erwerbspreises entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des BGB vereinbart werden.

(3) Es ist ein Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag zu vereinbaren, welches die Gemeinde Kressbronn a. B. ausübt, falls der fällige Erwerbspreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Erwerbspreises an die Gemeinde Kressbronn a. B. entrichtet wird. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Rücktrittsrecht auszuüben, sobald die Voraussetzungen für den Rücktritt gegeben sind.

§ 11
Gewährleistungen und Lasten

(1) Wohnbauflächen werden ohne jede über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften veräußert. Es ist ein üblicher Gewährleistungsausschluss im notariellen Vertrag vorzusehen. Der Erwerber hat sich mit dem Zustand der Wohnbaufläche im Einvernehmen mit der Gemeinde vor dem Erwerb bekannt zu machen.

(2) Der Erwerber hat alle Lasten zu übernehmen, die für das Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung von Lasten wird nicht gewährt.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung, Erschließungsanlagen, die für eine Baugenehmigung nicht erforderlich sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen.

§ 12
Kosten der Veräußerung

Die Kosten für die Veräußerung und den Vollzug der Veräußerung, insbesondere Notargebühren, Vermessung oder sonstige anfallende Abgaben und Gebühren hat der Erwerber zu tragen.

§ 13
Nebenabreden

(1) Im Vertrag mit dem Erwerber ist festzulegen, dass die Gemeinde innerhalb von 15 Jahren das Recht zum Wiederkauf bei gleichem Kaufpreis hat, wenn folgende Bedingungen eintreten:

1. Der Erwerber beginnt nicht innerhalb von anderthalb Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche oder stellt das geplante Wohngebäude nicht innerhalb von drei Jahren zum Bezug fertig;
2. Der Erwerber veräußert, vermietet oder verpachtet die unbebaute oder bebaute Wohnbaufläche an einen Dritten oder bewohnt diese nicht selbst. Gleiches gilt, falls der Erwerber einem Dritten ein Erbbaurecht an der unbebauten oder bebauten Wohnbaufläche bestellt.

   Das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ist durch Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Wiederkaufsfall kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, von der Gemeinde durch einseitige Erklärung festgestellt werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt beim Gemeinderat bzw. einem zuständigen Ausschuss.

(2) Für den Fall, dass der Erwerb von Wohnbauland von der Gemeinde Kressbronn a. B. z. B. durch vergünstigte Kaufpreise oder sonstige Fördermittel gefördert wird, ist im Kaufvertrag festzulegen, dass der Begünstigte einen angemessenen Teil der Förderung zurück zu erstatten hat, wenn er seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn volle Jahre auf dem Grundstück hat. Dabei ist in der Regel der gleiche prozentuale Anteil der Förderung zurück zu erstatten, der der tatsächlichen Erstwohnsitzdauer bis zu einer Erstwohnsitzdauer von zehn Jahren noch fehlt (bei einer Erstwohnsitzdauer von acht Jahren also z. B. 20 %).

(3) Im Vertrag mit dem Erwerber ist zudem zu regeln, dass alle bis zum Erwerb entstandenen Kosten mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge sowie die Kosten der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu Lasten des Erwerbers gehen. Insbesondere werden Zinsen jeglicher Art nicht gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhält der Erwerber von der Gemeinde die vom Erwerber entrichteten Erschließungsbeiträge und sonstigen Anschlussbeiträge sowie den Wert der Verwendung auf die Wohnbaufläche, insbesondere auf die Gebäude, soweit sie zur Zeit des Wiederkaufes einen Verkehrswert haben. Falls über diesen Wert keine Regelung erzielt werden kann, so ist der durch den für die Gemeinde zuständigen öffentlichen Gutachterausschuss festzustellende Verkaufswert maßgebend.

(5) Hinsichtlich des Wiederkaufpreises ist zu regeln, dass dieser innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig ist, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wiedereintragung der Gemeinde als Eigentümerin und Beseitigung aller nach Vertragsabschluss im Grundbuch eingetragenen Lasten.

(6) Im Kaufvertrag ist weiter zu regeln, dass der Käufer Immissionen der sich in der Nachbarschaft belegenen öffentlichen Einrichtungen oder Gebäude der Gemeinde zu dulden hat und Ansprüche gegenüber der Gemeinde diesbezüglich ausgeschlossen sind. Weiter ist zu regeln, dass der Käufer eine vorschriftenkonforme Bebauung von Nachbargrundstücken zu dulden hat und im Baugenehmigungsverfahren keine Einwendungen erheben wird sowie, dass der Käufer das Überschwenken von Kranteilen und mittels Kran beförderter Lasten im Zusammenhang mit der Errichtung anderer Bauvorhaben im gleichen Baugebiet zu dulden hat. Außerdem ist zu regeln, dass der Käufer bei einer Erweiterung des Baugebietes im Bauleitplanverfahren keine Einwendungen erheben wird. Schließlich ist der Käufer verpflichtet, die vorstehenden Regelungen und Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes dem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 31. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen vom 26. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage

ÜBERSICHT ORTSKRITERIEN

Die Punktevergabe für Ortskriterien nach § 6 Absatz 3 ist nochmals in der nachstehenden Tabelle veranschaulicht. Diese zeigt, welche Punkte der Bewerber oder eine Paarbewerbung bekommen, abhängig davon, wie lange sie bereits ihren jeweiligen Erstwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben.

	Bewerber < 1 Jahr	Bewerber mind. 1 Jahr	Bewerber mind. 2 Jahre	Bewerber mind. 3 Jahre	Bewerber mind. 4 Jahre	Bewerber mind. 5 Jahre
Mitbewerber < 1 Jahr	0	5	10	15	25	35
Mitbewerber mind. 1 Jahr	5	10	15	20	30	40
Mitbewerber mind. 2 Jahre	10	15	20	25	35	45
Mitbewerber mind. 3 Jahre	15	20	25	30	40	50
Mitbewerber mind. 4 Jahre	25	30	35	40	50	60
Mitbewerber mind. 5 Jahre	35	40	45	50	60	75

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinien gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinien verletzt worden sind.

Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren sowie im Höchstgebotsverfahren (Wohnbauflächenvergaberichtlinien II)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. Oktober 2025 folgende Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren sowie im Höchstgebotsverfahren beschlossen:

Präambel

Bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn am Bodensee im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Es steht in ihrem Ermessen, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliche Wohnbauflächen an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung kommunaler Grundstücke gibt es grundsätzlich nicht. Vielmehr steht die Vergabe im Ermessen der Gemeinde. Der Einzelne hat aber einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Gewährleistung einer fehlerfreien Ermessensausübung hat die Gemeinde die folgenden Vergaberichtlinien aufgestellt. Die Vergabe von Wohnbauflächen erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung von Familien mit Kindern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauflächen (Baugrundstücke), die sich im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befinden, soweit der Gemeinderat die Veräußerung der Flächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren oder im Höchstgebotsverfahren beschlossen hat.

(2) Sie finden keine Anwendung auf Regelungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Grundstücken seitens der Gemeinde.

§ 2
Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe von Wohnbauflächen unter Beachtung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1. Kind:
   wer vom Bewerber oder dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner abstammt oder angenommen worden ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt und dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist; die Leibesfrucht gilt als Kind in diesem Sinne;
2. Familienmitglied:
   wer mit dem Bewerber verheiratet oder verpartnert i. S. d. LPartG ist oder mit diesem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führt oder Kind i. S. d. Absatz 1 Nr. 1 ist; der Bewerber gilt als Familienmitglied;
3. Pflegebedürftiger Angehöriger:
   wer mit einem Bewerber oder Familienmitglied des Bewerbers in gerade Linie oder bis zum maximal 3. Grad verwandt ist, im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebt, dort auch mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist und bei dem Pflegebedürftigkeit i. S. d. §§ 14, 15 ff. SGB XI besteht. Der Bewerber gilt als Angehöriger;
4. Schwerbehinderter:
   wer einen Grad der Behinderung zuerkannt erhalten hat, der nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt.

(2) Im Zweifel entscheidet der Bürgermeister über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe. Eine gerichtliche Kontrolle bleibt zulässig.

II. Vergabeverfahren und Vergabekriterien

§ 4
Höchstgebotsverfahren, Festpreisverfahren

(1) Steht eine kommunale Wohnbaufläche zur Vergabe im sozialmodifizierten Festpreisverfahren oder im Höchstgebotsverfahren an, so ist die Vergabe im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. auszuschreiben. Bei der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung durch einen vorgefertigten Bewerbungsbogen bzw. ein elektronisches Bewerbungsverfahren und nur bis zu einem bestimmten Termin (Bewerbungsschluss) erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch mehrere kommunale Wohnbauflächen als Gruppe gemeinsam so zur Vergabe ausschreiben, dass eine Bewerbung nur insgesamt auf einen Bauplatz aus dieser Gruppe möglich ist. Die Bewerbung erfolgt durch eine Einzelperson (Bewerber) oder durch zwei Einzelpersonen gemeinsam (Paarbewerbung).

(2) Hat die Gemeinde die Vergabe im Höchstgebotsverfahren beschlossen, wird die Wohnbaufläche an denjenigen Bewerber vergeben, der das höchste Gebot abgegeben hat, welches über einem vom Gemeinderat festgesetzten Mindestgebot liegt. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind und denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist. Haben mehrere Bewerber oder Paarbewerbungen das gleiche höchste Gebot abgegeben, richtet sich die Auswahl unter diesen nach den Regelungen über das Festpreisverfahren.

(3) Im Festpreisverfahren sind die eingegangenen Bewerbungen anhand der in § 5 festgelegten Vergabekriterien mit Punkten zu bewerten. Zu berücksichtigen sind nur rechtzeitig eingereichte Bewerbungen von natürlichen privaten Personen, die auf Grundlage des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Bewerbungsverfahrens erfolgt sind und denen eine Finanzierungsbestätigung eines anerkannten Kreditinstituts beigefügt ist. Anschließend ist den zulässigen eingegangenen Bewerbungen entsprechend der erfolgten Bewertung nach § 5 ein Rang zuzuweisen. Die Wohnbaufläche ist an den zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl zu vergeben. Wird eine Gruppe von kommunalen Wohnbauflächen gemeinsam zur Vergabe ausgeschrieben, ist dem zulässigen Bewerber oder Paarbewerbung mit der höchsten Punktzahl als erstem die Auswahl eines Bauplatzes aus der Gruppe zu gewähren sowie nachfolgend den Bewerbern oder Paarbewerbungen mit entsprechend nächsthöherer Punktzahl. Die Gemeinde kann den Bewerbern in

der Ausschreibung in diesen Fällen auch bereits aufgeben, eine Auswahlentscheidung unter den gruppierten Grundstücken bindend in der Bewerbung zu formulieren, z. B. indem eine Reihenfolge der begehrten Grundstücke aus der Gruppe benannt wird. Kommt eine Veräußerung an diesen nicht zu Stande, ist die Wohnbaufläche entsprechend der Rangfolge an den zulässigen Bewerber oder die Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu vergeben bzw. die Auswahl aus der Gruppe kommunaler Wohnbauflächen dem zulässigen Bewerber oder der Paarbewerbung mit der nächsthöheren Punktzahl zu gewähren. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der jeweils frühere zeitliche Eingang der zulässigen schriftlichen bzw. elektronischen Bewerbung. Sind die Bewerbungen gleichzeitig eingegangen oder ist ein früherer zeitlicher Eingang nicht feststellbar, entscheidet das Los, das vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung öffentlich zu ziehen ist.

(4) Es wird nur höchstens eine kommunale Wohnbaufläche pro Bewerber oder Paarbewerbung vergeben. Dies gilt insbesondere, falls sich Bewerber oder Paarbewerbung parallel um eine weitere kommunale Wohnbaufläche im anderen Verfahren nach Abs. 2 oder Abs. 3 oder nach anderen Vergaberichtlinien als den vorliegenden (z. B. im Einheimischenmodell) beworben haben. Wenn nach den jeweiligen Auswahlkriterien mehr als eine kommunale Wohnbaufläche an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben wäre, hat der Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde Kressbronn a. B. schriftlich zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich zu erklären, für welche kommunale Wohnbaufläche er sich entscheidet. Geht die Entscheidung der Gemeinde Kressbronn a. B. nicht innerhalb der Frist zu, wählt die Gemeinde Kressbronn a. B. nach pflichtgemäßem Ermessen aus, welche der in Frage kommenden kommunalen Wohnbauflächen an den Bewerber oder die Paarbewerbung zu vergeben ist. Die anderen Bewerbungen bleiben dann unberücksichtigt.

§ 5
Vergabekriterien

(1) Die Festlegung der Rangfolge der Vergabe kommunaler Wohnbauflächen im sozialmodifizierten Festpreisverfahren hat anhand der folgenden Vergabekriterien im Rahmen eines Punktesystems zu erfolgen. Es gelten die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Punktwerte. Dabei werden die Punkte pro Bewerbung nicht doppelt vergeben, wenn die Bewerbung durch ein Paar erfolgt.

(2) Der Bewerber erhält folgende Punkte:

1. Für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Bewerber und dem Partner, der sich im Rahmen einer Paarbewerbung mit auf den Bauplatz bewirbt:

   5 Punkte;

2. Für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr i. S. d. § 3 Absatz 1:

   5 Punkte je Kind;

3. Für jedes Kind ab dem 18. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr i. S. d. § 3 Abs. 1
   2 Punkte je Kind;

4. Für jeden pflegebedürftigen Angehörigen i. S. d. § 3 Absatz 1:

   1 Punkt je Angehörigem;

5. Für jedes schwerbehinderten Familienmitglied i. S. d. § 3 Absatz 1:

   1 Punkt je Familienmitglied;

6. falls der Bewerber bereits Eigentümer von bebaubarem Wohnraum in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist:

   -25 Punkte (d. h. Abzug).

§ 6
Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

(1) Als Zeitpunkt der Beurteilung der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens bzw. der elektronischen Bewerbung inklusive aller maßgeblichen Nachweisunterlagen maßgebend.

(2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind vom Bewerber oder der Paarbewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist zu erbringen und haben anhand des Bewerbungsbogens bzw. des elektronischen Verfahrens zu erfolgen. Das Nachreichen von Nachweisen, die nicht zur Zulässigkeit der Bewerbung erforderlich sind, ist nicht möglich.

§ 7
Warteliste

Es wird keine bewerbungsunabhängige Warteliste für Interessierte von Wohnbauflächen geführt.

III. Vollzug der Vergabeentscheidung

§ 8
Vollzug durch Vertrag

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 sind durch notariell beurkundeten Vertrag mit dem Bewerber oder der Paarbewerbung, zu deren Gunsten eine Vergabeentscheidung erfolgt, zu regeln.

§ 9
Erwerbspreis und Fälligkeit

(1) Die Erwerbspreise für unerschlossene oder vollerschlossene Wohnbauflächen werden im sozialmodifizierten Festpreisverfahren vom Gemeinderat festgesetzt. Im Höchstgebotsverfahren legt der Gemeinderat einen Mindestpreis fest. Unberührt bleibt die Pflicht des Erwerbers zur Entrichtung der anfallenden öffentlichen Abgaben jeglicher Art.

(2) Der Erwerbspreis soll innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der begünstigenden Vergabeentscheidung zur Zahlung fällig sein. Ab dem Tag der Fälligkeit soll eine Verzinsung des Erwerbspreises entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des BGB vereinbart werden.

(3) Es ist ein Rücktrittsrecht der Gemeinde vom Kaufvertrag zu vereinbaren, welches die Gemeinde Kressbronn a. B. ausübt, falls der fällige Erwerbspreis nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Erwerbspreises an die Gemeinde Kressbronn a. B. entrichtet wird. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat das Rücktrittsrecht auszuüben, sobald die Voraussetzungen für den Rücktritt gegeben sind.

§ 10
Gewährleistungen und Lasten

(1) Wohnbauflächen werden ohne jede über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Gewährleistung und ohne Zusicherung besonderer Eigenschaften veräußert. Es ist ein üblicher Gewährleistungsausschluss im notariellen Vertrag vorzusehen. Der Erwerber hat sich mit dem Zustand der Wohnbaufläche im Einvernehmen mit der Gemeinde vor dem Erwerb bekannt zu machen.

(2) Der Erwerber hat alle Lasten zu übernehmen, die für das Grundstück im Grundbuch eingetragen sind. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Beseitigung von Lasten wird nicht gewährt.

(3) Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung, Erschließungsanlagen, die für eine Baugenehmigung nicht erforderlich sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt herzustellen.

§ 11
Kosten der Veräußerung

Die Kosten für die Veräußerung und den Vollzug der Veräußerung, insbesondere Notargebühren, Vermessung oder sonstige anfallende Abgaben und Gebühren hat der Erwerber zu tragen.

§ 12
Nebenabreden

(1) Im Vertrag mit dem Erwerber ist festzulegen, dass die Gemeinde innerhalb von 15 Jahren beim Festpreisverfahren und innerhalb von 10 Jahren beim Höchstgebotsverfahren das Recht zum Wiederkauf bei gleichem Kaufpreis hat, wenn folgende Bedingungen eintreten:

1. Der Erwerber beginnt nicht innerhalb von anderthalb Jahren mit der Bebauung der Wohnbaufläche oder stellt das geplante Wohngebäude nicht innerhalb von drei Jahren zum Bezug fertig;
2. Der Erwerber veräußert, vermietet oder verpachtet die unbebaute oder bebaute Wohnbaufläche an einen Dritten oder bewohnt diese nicht selbst. Gleiches gilt, falls der Erwerber einem Dritten ein Erbbaurecht an der unbebauten oder bebauten Wohnbaufläche bestellt.

   Das Wiederkaufsrecht der Gemeinde ist durch Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Wiederkaufsfall kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, vom Gemeinderat bzw. einem Ausschuss durch einseitige Erklärung festgestellt werden.

(2) Für den Fall, dass der Erwerb von Wohnbauland von der Gemeinde Kressbronn a. B. z. B. durch vergünstigte Kaufpreise oder sonstige Fördermittel gefördert wird, ist im Kaufvertrag festzulegen, dass der Begünstigte einen angemessenen Teil der Förderung zurück zu erstatten hat, wenn er seinen Erstwohnsitz für weniger als zehn volle Jahre auf dem Grundstück hat. Dabei ist in der Regel der gleiche prozentuale Anteil der Förderung zurück zu erstatten, der der tatsächlichen Erstwohnsitzdauer bis zu einer Erstwohnsitzdauer von zehn Jahren noch fehlt (bei einer Erstwohnsitzdauer von acht Jahren also z. B. 20 %).

(3) Im Vertrag mit dem Erwerber ist zudem zu regeln, dass alle bis zum Erwerb entstandenen Kosten mit Ausnahme der Erschließungsbeiträge sowie die Kosten der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu Lasten des Erwerbers gehen. Insbesondere werden Zinsen jeglicher Art nicht gewährt.

(4) Abweichend von Absatz 3 erhält der Erwerber von der Gemeinde die vom Erwerber entrichteten Erschließungsbeiträge und sonstigen Anschlussbeiträge sowie den Wert der Verwendung auf die Wohnbaufläche, insbesondere auf die Gebäude, soweit sie zur Zeit des Wiederkaufes einen Verkehrswert haben. Falls über diesen Wert keine Regelung erzielt werden kann, so ist der durch den für die Gemeinde zuständigen öffentlichen Gutachterausschuss festzustellende Verkaufswert maßgebend.

(5) Hinsichtlich des Wiederkaufpreises ist zu regeln, dass dieser innerhalb von drei Monaten nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig ist, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Wiedereintragung der Gemeinde als Eigentümerin und Beseitigung aller nach Vertragsabschluss im Grundbuch eingetragenen Lasten.

(6) Im Kaufvertrag ist weiter zu regeln, dass der Käufer Immissionen der sich in der Nachbarschaft belegenen öffentlichen Einrichtungen oder Gebäude der Gemeinde zu dulden hat und Ansprüche gegenüber der Gemeinde diesbezüglich ausgeschlossen sind. Weiter ist zu regeln, dass der Käufer eine vorschriftenkonforme Bebauung von Nachbargrundstücken zu dulden hat und im Baugenehmigungsverfahren keine Einwendungen erheben wird sowie, dass der Käufer das Überschwenken von Kranteilen und mittels Kran beförderter Lasten im Zusammenhang mit der Errichtung anderer Bauvorhaben im gleichen Baugebiet zu dulden hat. Außerdem ist zu regeln, dass der Käufer bei einer Erweiterung des Baugebietes im Bauleitplanverfahren keine Einwendungen erheben wird. Schließlich ist der Käufer verpflichtet, die vorstehenden Regelungen und Verpflichtungen bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes dem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 31. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 26. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Oktober 2025

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Richtlinien wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Richtlinien gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinien verletzt worden sind.

Schwimm mal wieder...

... im Hallenbad Kressbronn a. B.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 17:00 – 20:00 Uhr
Mittwoch: 15:00 – 21:00 Uhr (Familien- und Senioren-Badetag)
Donnerstag: 09:45 – 11:00 Uhr und 16:00 – 20:00 Uhr
Freitag: 16:00 – 19:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr (nur von Oktober bis April)

Kultur und Tourismus

Einladung zum 3. Kulinarischen Speed-Dating am Bodensee

„Koch sucht Bauer – Bäuerin sucht Köchin“: Unter diesem Motto lädt die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) **am 10. November 2025 um 14:30 Uhr** zum Kulinarischen Speed-Dating ins Seegut Zeppelin bei Friedrichshafen ein. Das bewährte Format bringt Menschen aus Landwirtschaft und Gastronomie zusammen und bietet eine Plattform für direkten Austausch, neue Partnerschaften und kreative Kooperationsideen.

Erneut führt Dominik Flammer durch den Nachmittag. Der Food-Experte und Publizist im Bereich Ernährungsgeschichte bringt nicht nur fundiertes Fachwissen mit. Mit seiner authentischen Art Produzenten und Gastronomen miteinander zu verbinden, hat er bereits in den Vorjahren erfolgreiche Kooperationen angestoßen.

Die Veranstaltung beginnt mit einem Podiumsgespräch mit sieben Akteuren aus der Region. Die Podiumsgäste werden von ihren Erfahrungen berichten, wie erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Erzeugern und Gastronomie in der Praxis funktionieren kann und welche Chancen sich daraus ergeben. Anschließend bleibt für die Teilnehmer ausreichend Zeit persönliche Gespräche zu führen, Ideen auszutauschen und in entspannter Atmosphäre neue Kontakte zu knüpfen.

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und eine vorherige Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung finden Interessierte unter www.echt-bodensee.de/kulinarisches-speed-dating.

Einladung zur Gastgeberschulung „Beschwerdemanagement und Umgang mit Online-Bewertungen“

Die Begeisterung unzufriedener Gäste zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben im gastgewerblichen Alltag. Doch ist es möglich, auch kritische Gäste für sich zu gewinnen? In einer Zeit, in der Kommunikation zunehmend digitaler und schneller wird, ist es nicht leicht zu erkennen, welches Feedback besondere Beachtung verdient.

Deshalb lädt die Gemeinde Kressbronn a. B. alle Kressbronner Gastgeberinnen und Gastgeber herzlich zur Schulung „Beschwerdemanagement und Umgang mit Online-Bewertungen“

am Montag, 3. November 2025 von 18:00 bis ca. 20:30 Uhr in das Foyer der Festhalle, Hauptstraße 39, 88079 Kressbronn a. B. ein.

Lydia Albers, gelernte Hotelfachfrau und Tourismusberaterin, wird gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die zentralen Schritte im professionellen Umgang mit Gästebeschwerden erarbeiten. Anhand praxisnaher Beispiele erfährt man, wie sich Gästezufriedenheit nachhaltig verbessern lässt. Auch zentrale Erfolgsfaktoren im Beschwerdemanagement und der professionelle Umgang mit nicht direkt lösbaren Beschwerden stehen im Fokus. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung unter dem QR-Code wird gebeten:

Save the date: Farbenspiel Klarinettenquintett: Ein Konzert voller Klangfarben

Am 7. März 2026 wird die Aula der Kressbronner Nonnenbachschule zur Bühne für ein ganz besonderes musikalisches Erlebnis. Das Klarinettenquintett „Farbenspiel“ zeigt in seinem Programm die ganze Bandbreite an Klängen – von klassisch bis traditionell, von vertraut bis überraschend neu.

Seit der Gründung im Jahr 2022 begeistert das Quintett mit seiner einzigartigen Mischung aus verschiedenen Musikstilen. Sandra Hipfinger, Anne Planatscher, Anna Putz, Sandra Schmutzer und Antonia Schneckenleitner haben alle an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien studiert und vermitteln ihre Leidenschaft für die Musik auf besondere Weise. Kennengelernt haben sie sich in Wien, doch ihre Wurzeln reichen von Oberösterreich und Niederösterreich bis an den Bodensee – eine bunte Mischung, die sich auch in ihrem Programm widerspiegelt.

Die aus Oberreitnau stammende Anne Planatscher erhielt ihren ersten Klarinettenunterricht im Alter von 7 Jahren bei Anita Zimmermann in Lindau am Bodensee. Sie schloss ihr Instrumentalpädagogikstudium Klarinette an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien bei Univ.-Prof. Rupert Fankhauser im Januar 2024 mit ausgezeichnetem Erfolg ab und ergänzt dieses seit Herbst 2021 mit dem Instrumentalstudium Klarinette.

Seit frühester Kindheit war das kammermusikalische Musizieren ein wichtiger Bestandteil der musikalischen Ausbildung, das unter anderem beim Musikverein Lindau-Reutin und dem Schwäbischen Jugendblasorchester begann und sich auch heute noch in verschiedenen Ensembles, vorzugsweise dem Klarinettenquintett „Farbenspiel“, widerspiegelt.

Lassen Sie sich von der mitreißenden Musik des Klarinettenquintett „Farbenspiel“ verzaubern und tauchen Sie ein in eine Welt voller facettenreicher Klänge!

Samstag, 7. März 2026, 19:30 Uhr, Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10, 88079 Kressbronn a. B.

Vorverkauf: Regulär: 19,00 €, Onlinetickets und ermäßigte Tickets für Mitglieder der Kressbronner Kulturgemeinschaft, Gäste mit Echt-Bodensee-Card, Rollstuhlfahrer, Schwerbehinderte mit Kennzeichen „B“, Schüler und Studenten: 17,00 €. Abendkasse: Regulär: 21,00 €, Ermäßigt: 19,00 €

Tickets sind erhältlich in der Tourist-Information im Kressbronner Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30 sowie unter www.reservix.de und bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen.

Landratsamt Bodenseekreis

Weniger warten auf dem Amt: Landratsamt setzt auf Online-Terminbuchung

Das Landratsamt Bodenseekreis hat was gegen lange Wartezeiten vor der Amtsstube: Für immer mehr Dienstleistungen und Behördenangelegenheiten bietet die Kreisverwaltung die Terminbuchung per Smartphone oder PC an. Den Termin-Service gibt es aktuell schon für rund 80 Dienstleistungen, weitere werden schrittweise ergänzt. Mit einem Termin ins Landratsamt zu kommen, hat den Vorteil, dass man zügig bedient wird und dass sich alle Beteiligten besser darauf vorbereiten können. Eine Übersicht der online buchbaren Termine beim Landratsamt gibt es unter www.bodenseekreis.de/termin-buchen

David Rosenkranz, Leiter des Bereiches Digitalisierung und Organisation im Landratsamt, arbeitet mit seinem Team daran, immer mehr Dienstleistungen der Kreisverwaltung digital zugänglich zu machen.

Foto: Landratsamt Bodenseekreis

„Überall, wo wir die Terminbuchungs-Möglichkeit eingeführt haben, konnten wir die Wartezeiten unserer Kundinnen und Kunden nachweislich deutlich verringern“, erklärt David Rosenkranz, Leiter des Amts für Digitalisierung und Organisation in der Kreisverwaltung. „Mit Termin beträgt die Wartezeit in aller Regel nicht viel mehr als zehn Minuten – im Vergleich zu durchschnittlich etwa einer halben Stunde ohne Termin.“ Fünf publikumsstarke Ämter mit einer ganzen Reihe oft nachgefragter Behörden-Dienstleistungen sind bereits an das Terminbuchungssystem des Landratsamts angeschlossen. Rund 25.000 Kunden haben diese Möglichkeit im laufenden Jahr schon genutzt.

Neue Leistungen mit online buchbaren Terminen:

- Schwerbehindertenausweis – Neuausstellung oder Änderung
- Einbürgerungs-Antrag und Themen rund um das Asylbewerberleistungsgesetz
- Schuldnerberatung – Notfallberatung und Existenzsicherung
- Pflegestützpunkt – Persönliche oder telefonische Auskunft
- Vorsorgevollmacht-Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde
- Bürgergeld-Beratung

Eine Übersicht aller aktuell online buchbaren Termine gibt es unter www.bodenseekreis.de/termin-buchen. Für Fragen und Infos zu allen Leistungen der Ämter und Rathäuser gibt es auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 (ohne Vorwahl).

Gemeindebücherei

Lesungen zur Frederickwoche

Die Bücherei konnte aus Anlass der „Frederickwoche“ – Der Woche zur Leseförderung – die Autorin Franziska Gehm und den Autor und Illustrator Alexander von Knorre für eine Lesung gewinnen.

Am Dienstag durften sich die Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen des Bildungszentrums Parkschule über eine Lesung aus dem Buch „Erwischt“ freuen, das in Comicform Kriminalfälle aus der Vergangenheit und deren Auflösung beschreibt. Der Autor und Illustrator Alexander von Knorre las nicht nur aus dem Buch sondern sorgte auch mit verschiedenen Utensilien für eine passende Geräuschkulisse und zeichnete die jeweiligen Protagonisten auf dem Flipchart. So erfuhr man einiges über den versuchten Raub der Kronjuwelen aus dem Tower in London und über den erst vor einiger Zeit wieder aus der

Haft entlassenen Kunstfälscher Wolfgang Beltracchi.

Am Donnerstag las Franziska Gehm aus ihrer neuen Buchreihe „Ada und die künstliche Blödheit“. Das Buch behandelt ganz aktuell in einer lustigen Geschichte die Vor- und Nachteile von KI, wobei die Autorin auch immer wieder interessante Fakten einfließen ließ. Zur Freude der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen beider Schulen, fragte Frau Gehm die KI auf ihrem Handy unter anderem nach den Namen der Schulleiter der beiden Schulen, was von der KI-generierten Stimme in kürzester Zeit richtig beantwortet wurde.

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00
Mittwoch	15:00 – 18:00
Donnerstag	10:00 – 12:00 und 16:00 bis 19:00
Freitag	15:00 – 18:00

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

November: Welches Gemüse hat jetzt Saison?

Langsam wird es wieder leerer im Beet: Im November verschwinden viele Gemüsesorten aufgrund der niedrigen Temperaturen. Die letzten Frühlingszwiebeln, Rote Bete, späte Blumenkohl- und Brokkolisorten sowie Rettiche, Pastinaken, Schwarzwurzeln und Wurzelpetersilie werden geerntet und eingelagert. Grünkohl und Wirsing sind diese Bedingungen jedoch gerade recht, denn sie vertragen die heiße Sommersonne nicht. Spinat und Kohlrabi kann man dagegen oft nur noch ernten, wenn sie geschützt wachsen. Im Salatbeet bleibt es noch etwas grün – typische Saisongemüse im November sind: Chinakohl, Radicchio und Feldsalat sowie Spinat, Winterpostelein, Winterkresse und Tatsoi. Ab Ende November sind im Freiland lediglich die Wintergemüse Lauch, Feldsalat, Rosenkohl und Grünkohl auf den Feldern übrig.

Aus der Lagerung kann man sich ab nun viele Monate lang auf Wurzel- und Knollengemüse sowie Zwiebeln und Knoblauch freuen.

Zusammenfassung Saisongemüse November:

- Freiland: Blumenkohl, Brokkoli, Brunnenkresse, Chinakohl, Feldsalat, Frühlingszwiebel, Grünkohl, Lauch, Pastinake, Radicchio, Rettich, Rote Bete, Rosenkohl, Rotkohl, Schwarzwurzel, Speiserübe, Spinat, Spitzkohl, Tatsoi, Wirsing, Winterkresse, Winterpostelein, Wurzelpetersilie, Zuckerhut, Pilze
- Geschützter Anbau: Endiviensalat, Kohlrabi, Radieschen, Rucola
- Gewächshaus/ klimatisch kontrollierte Räume: Champignon, Chicorée, Gartenkresse
- Lagerhaltung: Chinakohl, Fenchel, Karotte, Kartoffel, Knoblauch, Knollensellerie, Kürbis, Pastinake, Petersilienwurzel, Rettich, Rote Bete, Rotkohl, Schwarzwurzel, Spitzkohl, Steckrübe, Topinambur, Weißkohl, Wirsing, Zuckerhut, Zwiebel

Quelle: www.plantura.garden/gartenkalender/saisonkalender-fuer-gemuese

Ende Amtlicher Teil